

Einkaufsbedingungen

Alpine Metal Tech GmbH, FN 296538 k, Buchbergstraße 11, 4844 Regau, Austria
Ausgabe 03, gültig ab 21/05/2025

Für Verträge des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber gelten ausschließlich – sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders festgelegt – die nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn anderslautende Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten oder andere Änderungen des Auftrages werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen auch wenn im Folgenden nur von Waren, Produkten, Komponenten oder Lieferungen gesprochen wird.

1. Bestellung

Im Falle einer Vereinbarung mit dem Lieferanten kommt das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten mit der Bestellung zustande. Nur schriftliche oder per Telefax erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind verbindlich.

Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferant durch firmenmäßige Zeichnung einer Kopie der 1. Bestellseite, ohne Wiederholung des Bestelltextes, zu bestätigen. Beginnt der Lieferant innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Absende-Datum der Bestellung mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Auftragsbestätigung angeführt sein und bedürfen, ebenso wie nachträgliche Ergänzungen durch den Lieferanten, zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

2. Preise und Verpackung

Mangels anderer Vereinbarungen gelten für den Kostenübergang die INCOTERMS 2020 bzw. für die Preiserstellung Festpreisbasis. Inlandspreise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen in unser Eigentum über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem gemäß INCOTERMS 2020 vorgesehenen Gefahrenübergang.

3. Lieferzeit

Liefertermine bzw. -fristen sind strikt einzuhalten. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behalten wir uns die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagermiete etc.) vor. Voraussehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich und unbeschadet unserer rechtlichen Ansprüche begründet mitzuteilen. Bei absehbaren Lieferverzögerungen, insbesondere auch bei Überschreitung

von Zwischenterminen, steht uns auf Kosten des Lieferanten und unter Wahrung weiterer Ansprüche das Recht zu, unter Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z. B. technische-, Versand- und Prüfdokumentation) vollständig geliefert ist.

4. Versand

Der Lieferant hat, soweit keine Versanddisposition bzw. Versandbedingungen vorgeschrieben wurden, die für uns terminsichernde und kostengünstigste Versandart zu wählen.

Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z. B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit unserer Einkaufsabteilung herzustellen.

Sofern in der Bestellung nicht anders vorgeschrieben wurde, gelten als Lieferkondition für Lieferungen aus dem

Inland: DDP benannter Bestimmungsort gem. INCOTERMS 2020

Ausland: DDP benannter Bestimmungsort gem. INCOTERMS 2020, ausfuhrabgefertigt

Darüber hinaus sind bei Lieferungen aus dem Ausland eine Handelsrechnung dreifach und ein gültiger Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis u. ä.) beizuschließen bzw. den Frachtpapieren beizuheften.

Versandanzeige (Lieferscheine, Liefermeldungen, Packzettel, Kollilisten, Original-Konnossemente) sind sofort bei Abgang der Sendung an die im Bestelltext genannte Adresse einzusenden und dem Frachtbrief (ausgenommen Massengut), bei Luftfracht- oder Postsendungen der Sendung **ohne Wertangabe** beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis „Bestimmt für Empfänger“ dem Spediteur auszufolgen.

Die **komplette Bestellnummer** und die angeführte **Abladestelle** sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine **Vertragspositionsnummer** aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

Verbindliche erforderliche Erklärungen in den **CIM-Frachtbriefen** und Schiffsladelisten:

- Bei bestimmten bekanntgegebenen Warenlieferungen mit Waggon oder Donauschiff
- In allen anderen Fällen: Verzollung mittels Hausbeschau beim Empfänger durch das zuständige Zollamt

Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende **Nebenkosten**, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2020 geregelt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Im Übrigen gelten die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugrundegelegten Versand- und Verpackungsrichtlinien sowie Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens als integrierender Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

5. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung dauert die Gewährleistungszeit, soweit nicht anders vereinbart, zwei Jahre ab Inbetriebnahme bzw. ab Beginn des Gebrauches. Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir, wenn der Lieferant in der für uns notwendigen Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt auf dessen Kosten, Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Lieferanten werden davon nicht berührt. Eine Mängelanzeige gilt als rechtzeitig erstattet bei

- a) offenen Mängeln bis sechs Wochen nach Übernahme
- b) versteckten Mängeln bis sechs Wochen ab Entdeckung

Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenden Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

An den gelieferten Waren dürfen zum Zeitpunkt der Übernahme durch Alpine Metal Tech GmbH keine Sicherungsrechte Dritter welcher Art auch immer bestehen, ansonsten wird der Lieferant Alpine Metal Tech GmbH für daraus entstehende Schäden schad- und klaglos halten.

6. Haftung

Der Lieferant haftet in Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeglicher Art des Auftraggebers nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

7. Rechnungslegung

In der Rechnung sind klar sichtbar **Bestellnummer**, Kontierung, Partnernummer bei uns etc. zu vermerken; Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen.

Unabhängig davon gilt für zu verzollende Sendungen Pkt. 4.

Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Mehrwertsteuer-Prozentangabe vorzulegen und der MwSt.-Betrag auszuweisen. Die Rechnung ist an Alpine Metal Tech zu adressieren. Bei anderslautender Adressierung gilt die Rechnung erst als eingelangt, wenn sie bei dem Auftraggeber eintrifft.

8. Zahlung

Zahlung leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tage ohne Skonto.

Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden. Dieses Recht zur Kompensation gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten von

Gesellschaften, die dem gleichen Konzern wie des Auftraggebers angehören (Montana Tech Components Gruppe). Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. **Nachnahmesendungen** werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).

Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigen uns fällige Zahlungen zurückzuhalten.

9. Anfragen, Bestellunterlagen, Geheimhaltung

Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen (z. B. Pläne, Muster, Modelle etc.) bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderwärtig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt oder ihm auf andere Weise rechtmäßig zugekommen sind. Er wird ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich zum Zweck der Auftragsabwicklung verwenden. Der Lieferant hat diese Daten und Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung der Bestellung und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten weiter. Der Lieferant hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie eventuell davon angefertigte Kopien nach Leistungserbringung zurückzugeben, zu vernichten oder im Auftragsfall geschützt aufzubewahren. Der Lieferant darf seinen gesetzlichen Pflichten bezüglich Auskunft, Richtigstellung und Löschung von Daten nachkommen, hat aber in diesem Fall den Auftraggeber so früh wie möglich, nach Möglichkeit bereits vorab, zu informieren. Der Lieferant muss alle nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die Einhaltung seiner Verpflichtungen nachgewiesen werden kann.

10. Sonstiges

Der Auftraggeber behält sich, dem Endabnehmer und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Lieferanten und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entbinden den Lieferanten nicht seiner Verantwortung.

Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile, sind bekanntzugeben und vom Auftraggeber vorab schriftlich genehmigen zu lassen. Für den Fall, dass der Lieferant Teile des Auftrages an Dritte weitergibt, ist der Lieferant dem Auftraggeber gegenüber für das Verhalten dieser Dritten voll verantwortlich und haftbar.

Gegen evtl. mit der Bestellerfüllung in Verbindung stehende Ansprüche aus Patenten und anderen Rechten Dritter hält uns der Lieferant schadlos.

Versandbereite Einrichtungen, die wir nicht entgegennehmen können, wird der Lieferant auf seine Kosten und Gefahr für einen Zeitraum von bis zu 10 Wochen zwischenlagern.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Sofern in diesem Vertrag keine Regelung getroffen ist gelten insbesondere auch für Schadenersatz sowie für die Auslegung und Ergänzung der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Käufer österreichisches Recht unter Ausschluss jener Bestimmungen die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wels vereinbart. Für den Fall, dass der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat und zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen über die Vollstreckbarkeit von Urteilen in Zivil- und Handelssachen nicht vorliegt, werden alle sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wels. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

12. Korrespondenz

In der Korrespondenz sind stets die komplette Bestellnummer (bzw. Anfragenummer) sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.